

RS Vwgh 1988/5/3 87/07/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1988

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §3 Abs1;

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §12 Abs6;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):87/07/0173

Rechtssatz

Der Umstand allein, dass ein Kaufinteressent eines Grundstücks einen Betrag als Kaufpreis geboten hat, der nach unwidersprochen gebliebener Ansicht der belangten Behörde einen "Liebhaberpreis" darstellt, lässt ein Grundstück nicht zu einem solchen von besonderem Wert gemäß § 12 Abs 6 oö FIVfLG 1979 werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070172.X04

Im RIS seit

23.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at